

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.66 vom 18. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.66

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.66 du 18 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.66 del 18 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

1.2 Nach § 13 Abs. 1 VRPG ist unter anderem zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Sachurteilsvoraussetzung ist somit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der rekurrierenden Partei. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung des Rekurses der Rekurrentin einen praktischen Nutzen einträgt. Entfällt das schutzwürdige Interesse während des Verfahrens, kann auf den Rekurs nicht mehr eingetreten werden. Damit soll vermieden werden, dass das Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird ausnahmsweise dann verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 500; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277 ff., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b S. 252; VGE 760/2006 vom 16. Februar 2007, 734/2006 vom 10. Januar 2007).

1.3 Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 21. März 2014 Beschwerde gegen den Entscheid der KESB betreffend vorsorglichen Massnahmen erhoben und deren Aufhebung verlangt. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung wurde dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt, dass das Verwaltungsgericht sein Urteil nicht vor der Ausfällung des definitiven Entscheides der KESB über den Obhutsentzug fällen wird und die Beschwerde nach deren Vorliegen wohl als gegenstandslos abgeschrieben werden müsste, da dann kein aktuelles Interesse an der Überprüfung des provisorischen Obhutsentzuges mehr bestehe. Mit Entscheid vom 13. Juni 2014 wurden die angeordneten vorsorglichen Massnahmen bestätigt, die Obhut über C_____ aufgehoben und er wurde im Kinderheim D_____ untergebracht. Es liegt somit ein definitiver Entscheid vor. Der Beschwerdeführer hat demnach gar kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Überprüfung des vorsorglichen Obhutsentzuges, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Mit seinem Schreiben vom 21. März 2014 beantragte der Beschwerdeführer zwar den Erlass von Verfahrenskosten, reichte aber keine Belege für seine Mittellosigkeit ein. Eine

Gebühr in der Höhe von CHF 200.■ erscheint vorliegend als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.